



Vorwort

Der 1. Hamburger Sicherheitsrechtstag am 16. Oktober 2018 stand unter dem Titel „Stärkung der Inneren Sicherheit durch Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts? Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage aus Sicht von Polizei, Sicherheitsbranche, Kammern und Wissenschaft“.

Die Tagung wurde von der Forschungsstelle Europäisches und Deutsches Sicherheitsrecht (FEDS) der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg mit dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) veranstaltet. Anlass war die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigte Neuregelung des privaten Sicherheitsgewerbes, ein wichtiges Schnittstellenthema zwischen Staat, Privat, Politik und Wissenschaft.

Welches sind Qualitäts- und Zuverlässigkeitsanforderungen an ein privates Sicherheitsgewerbe aus Sicht der Polizei? Welcher Regelungsbedarf besteht aus Sicht der Sicherheitsbranche? Wie ist die Sicht von Industrie- und Handelskammern und Wissenschaft? Namhafte Vertreter aus allen betroffenen Bereichen beleuchteten dieses Thema bzw. diese Fragen rechtspolitisch, rechtswissenschaftlich und aus Sicht der Praxis. Wir freuen uns sehr, die Referate nun auch der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können und hoffen, dass der Band Ratgeber und Impulsgeber bei einer Neuregelung der Materie ist.

Zugleich eröffnet dieser Tagungsband die neue Schriftenreihe der Forschungsstelle Europäisches und Deutsches Sicherheitsrecht (FEDS) und er markiert den Beginn der Hamburger Sicherheitsrechtstage an der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg, die kontinuierlich fortgesetzt werden.

Danken möchten wir der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin, Luise von Rodbertus, die uns tatkräftig bei der Herausgabe des Tagungsbandes unterstützt hat.

Hamburg, im Februar 2019

Sven Eisenmenger / Kristin Pfeffer





Grußwort

Bernd Krösser¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, anlässlich dieses „Sicherheitsrechtstages“ ein Grußwort sprechen zu können.

Ich freue mich einerseits, dieses Grußwort sprechen zu dürfen, weil die Akademie der Polizei Hamburg, die Hochschule der Polizei Hamburg, diese Sicherheitsrechtstage mit ausrichtet und damit zeigt, dass Sicherheit dort eben nicht nur in polizeilichen Bezügen behandelt wird.

Ich freue mich aber auch darüber, dass diese Tagung hier stattfindet, weil wir in Hamburg seit vielen Jahren ein sehr gutes Verhältnis zum Sicherheitsgewerbe haben. Die Polizei hat nicht nur in ihrer täglichen Arbeit kontinuierlich Kontakt mit Angehörigen der Sicherheitsdienste, wir haben auch eingeführte Strukturen der übergeordneten Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Sicherheit oder der Sicherheitspartnerschaft im ÖPNV, die sich über viele Jahre etabliert haben und sehr gut funktionieren.

Sicherheit ist ein wesentliches Bedürfnis der Menschen und ein Teil dieser Sicherheit ist eine wesentliche Grundlage für die „Staatlichkeit“. Wenn ich im Weiteren von „Sicherheit“ spreche, spreche ich grundsätzlich über die Sicherheit vor Kriminalität, vor Gewalt und Terrorismus.

Das staatliche Gewaltmonopol ist eigentlich ein staatliches „Sicherheitsversprechen“: Der Staat schafft, grundsätzlich ausgehend von den Bedürfnissen der Gemeinschaft, ein Regelwerk und verspricht, Verstöße gegen dieses Regelwerk zu unterbinden und diejenigen, die sich an das Regelwerk nicht halten, zu sanktionieren.

Im Gegenzug untersagt er dem Einzelnen, außerhalb sehr enger Grenzen, selbst durch Anwendung von Gewalt oder anderen unzulässigen Mitteln sein Recht durchzusetzen oder zu verteidigen.

Dieses Sicherheitsversprechen und das staatliche Gewaltmonopol reicht aber weltweit in kaum einem Staat so weit, dass auch die Gewährleistung der „Sicherheit“ allein Aufgabe des Staates ist.

¹ Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport, Bereich Inneres, Hamburg.



Das staatliche Gewaltmonopol ist kein „Sicherheitsmonopol“. In unserer Gesellschaft hat es wohl nie eine Kultur gegeben, die das Begehen von Regelverstößen zum eigenen Vorteil durch tief im Bewusstsein der Menschen verankerte moralische Schranken auf ein solches Maß beschränkt hat, dass sich die Menschen tatsächlich allein auf die Funktion des Staates verlassen konnten.

Sicherheit ist also über all die Zeit im Wesentlichen aus dem Zusammenwirken von Sicherheitsmaßnahmen des Einzelnen oder von Gruppen und staatlichen Maßnahmen entstanden. Die Ausgestaltung hat sich dabei natürlich im Laufe der Zeit sehr verändert.

Aber im Kern ist festzustellen: Sicherheit hat schon immer vorausgesetzt, dass auch der Einzelne etwas für die Sicherheit getan hat. Und Sicherheit hat schon immer auch vorausgesetzt, dass der Staat durch seine Bürgerinnen und Bürger unterstützt wurde.

Die Frage, wieviel Sicherheit der Staat zu gewährleisten hat und wieviel der Einzelne dafür zu tun hat, ist nicht leicht und vor allem nicht abschließend zu beantworten. Sie verändert sich im Laufe der Zeit, durch veränderte Umweltbedingungen, durch veränderte Bedürfnisse der Bevölkerung, durch die Rechtsprechung.

Im Kern kommt es darauf an, den Umfang an staatlicher Sicherheitsgewährleistung zu bieten, den die Gemeinschaft fordert und der für die Legitimation der Staatlichkeit erforderlich ist und das Maß an privater Vorsorge zu erhalten, das notwendig und geboten ist, um die staatlichen Maßnahmen auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Denn einen Staat, der die Sicherheit umfassend gewährleistet, kann man sich in unserem Demokratie- und Gesellschaftsverständnis nicht vorstellen – aber einen Staat, der das Vertrauen in die Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit für alle nicht bietet, kann sich die Gesellschaft nicht leisten.

Eine Diskussion, ob es ein unterschiedliches Maß an Sicherheit gibt, weil einige sich mehr Sicherheit leisten können, ob Sicherheit etwas für „Reiche“ ist, weil der Staat selbst zu wenig Sicherheit schafft, ist immer wieder ernsthaft zu führen. Die Beauftragung „Privater Sicherheit“ kostet Geld – und unterschiedliche Geldmittel können deshalb zu einem unterschiedlichen Maß an Sicherheit führen. Der Hinweis, dass Sicherheitsdienste heute nicht nur „Reiche“ schützen, sondern auch Flüchtlingsunterkünfte, die Fahrgäste im ÖPNV oder Fußballfans bei Spielen, lässt außer Acht, dass hier „Unternehmen“ die Sicherheit bezahlen und das Sicherheitsniveau damit auch hier von den verfügbaren Geldmitteln bestimmt wird.

Wie die „Private Sicherheit“ gewährleistet wird, obliegt dabei grundsätzlich der Entscheidung des „Privaten“. Er muss sich dabei in dem bestehenden gesellschaftlichen Re-



gelwerk bewegen, es ist aber grundsätzlich seine Entscheidung, ob er selbst mit eigenem Personal oder mit einem Dritten seine Sicherheit gewährleistet. Und es ist grundsätzlich zunächst einmal auch seine Entscheidung, in welcher „Qualität“ er seine Sicherheit gewährleistet.

In Deutschland hat sich über die Jahre, auch basierend auf einem zeitweisen Trend zum „Outsourcing“ in der Wirtschaft, eine Sicherheitsbranche entwickelt, weil die Unternehmen aus unterschiedlichsten Gründen für die Wahrnehmung ihrer „privaten“ Sicherheitsverantwortung die Einbindung eines „Dritten“ für sinnvoll bzw. notwendig hielten.

Die Sicherheitsbranche hat sich dabei in den vergangenen Jahrzehnten schnell entwickelt und ihre Aufgabenfelder vom klassischen Bewachungsdienst an Objekten zunehmend erweitert. Mit diesen Erweiterungen ging eine gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit für dieses Gewerbe einher, auch weil es mit einem Vordringen in halböffentliche Bereiche, wie Einkaufspassagen oder den öffentlichen Verkehrsmitteln stärker „sichtbar“ wurde.

Verbunden mit einzelnen Vorfällen entstand daraus in der Politik das Bedürfnis, für die Sicherheitsbranche ein Mindestregelwerk zu erstellen, das die Spezifika dieser Branche im Vergleich zu anderen Branchen aufgreift und „Risiken“ begrenzt.

Die Diskussion um die erforderlichen Regelwerke für die Sicherheitsbranche ist bis heute nicht abgeschlossen, wie auch diese Veranstaltung zeigt. Sie ist und bleibt dabei aus verschiedenen Gründen schwierig.

Aus rechtssystematischer Sicht ist zu berücksichtigen, dass das Sicherheitsgewerbe heute „Private“ bei der Wahrnehmung der Sicherheitsverantwortung unterstützt. Eine Regelung für das Sicherheitsgewerbe muss berücksichtigen, dass solche Regelungen in dieses Verhältnis eingreifen. Dem „Privaten“ Vorgaben darüber zu machen, wie er sich bei seiner höchstgelegenen Sicherheitsverantwortung unterstützen lässt, erfordert stets eine Abwägung, ob diese Vorgaben aus gesellschaftlicher Sicht tatsächlich notwendig und erforderlich sind. Die Schwierigkeiten dabei zeigt schon das Beispiel der Flüchtlingsunterkünfte, bei denen einzelne Vorfälle ein wesentlicher Anlass für die letzte Veränderung der gesetzlichen Regelungen zum Sicherheitsgewerbe waren. Die Flüchtlingsunterkünfte unterlagen faktisch alle einer direkten oder indirekten staatlichen Regie. Höhere Qualitätsanforderungen hätten, wenn es denn ein gemeinsames Verständnis der staatlichen Akteure gegeben hätte, durchaus auch über privatrechtliche Verträge umgesetzt werden können.

Die Abwägung ist umso schwieriger, als ein Sicherheitsunternehmen bestimmte Anforderungen erfüllen muss, wenn es Aufträge eines Privaten übernehmen will. Der private Auftraggeber wiederum ist an diesen gesetzlichen „Qualitätsrahmen“ gebunden – selbst



wenn er diese Qualität eigentlich nicht für erforderlich hält. Gesetzliche Anforderungen an das Sicherheitsgewerbe schränken insofern den privatrechtlichen Gestaltungsrahmen auch für die Auftraggeber ein – auch das ist bei der rechtssystematischen Einordnung zu berücksichtigen.

Dabei ist aber auch die Frage zu stellen, was eigentlich das Ziel der staatlichen Reglementierung sein soll? Will der Staat tatsächlich das „Sicherheitsgewerbe“ reglementieren oder will er Anforderungen an die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben in bestimmten, von ihm als sensibel erkannten Bereichen stellen? Die Frage ist nicht profan. Wenn der Private seine Sicherheitsverantwortung mit eigenem Personal wahrnimmt, z.B. die Sicherung einer Veranstaltung, unterliegt er diesen Anforderungen nicht. Dem Privaten „Anlassbezogene Regelungen“ zur Gewährleistung seiner höchstgelegenen Sicherheitsverantwortung aufzuerlegen, ist systematisch ein anderer Weg, er muss aber zumindest in Erwägung gezogen werden. Anderenfalls besteht das Risiko, dass die systematische Logik brüchig wird und es besteht das Risiko von wirtschaftlich begründeten „Ausweichbewegungen“, zum Beispiel von Unternehmen auf eine Eigenwahrnehmung mit geringeren Standards – die die Zielrichtung der staatlichen Regelung dann schnell unterlaufen können.

In staatlich wahrgenommenen Aufgabenbereichen ist die Entwicklung heute volatil. Es gibt eine Tendenz, die durch den Staat selbst gewährleistete Sicherheit wieder zu stärken und Aufgaben in direkter staatlicher Verantwortung wahrzunehmen – auf der anderen Seite stellen sich höhere Anforderungen an die Flexibilität der Aufgabenwahrnehmung, die mit den Mitteln staatlicher Organisation im öffentlichen Dienst- und Personalrecht nicht immer zu erfüllen sind.

Je höher allerdings die Anforderungen an die Qualifikation im Sicherheitsgewerbe für bestimmte Aufgaben werden, desto eher sprechen auch Argumente dafür, dass der Staat bzw. seine Organisationen diese wieder oder weiter mit eigenem Personal wahrnehmen sollte – denn desto deutlicher wird, dass es sich hier um Aufgaben handeln muss, die ein gewisses Risiko für Rechte Dritter oder für die Gesellschaft insgesamt beinhalten. Denn nur dieses Risiko kann eine besondere staatliche Reglementierung für ein bestimmtes Gewerbe begründen.

Sehr geehrte Damen und Herren, schon das kurze Anreißer einiger möglicher Argumentationsfelder zeigt, dass die heutige Tagung ein äußerst spannendes Thema zum Gegenstand hat. Ich wünsche Ihnen eine interessante, ganz sicher anregende Tagung.



Grußwort

Dr. Harald Olschok¹

Hamburg spielt seit zwanzig Jahren eine bundesweit herausragende Rolle in der Diskussion über eine konstruktive und geregelte Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Sicherheitswirtschaft. Bundesweite Beachtung fand die Gründung der Forschungsstelle Sicherheitsgewerbe Ende 1999 an der Universität Hamburg, der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Polizeipräsidenten und der Landesgruppe Hamburg des BDSW im Jahre 2002 und der Einführung eines Studiengangs Sicherheitsmanagements an der damaligen Hochschule der Polizei.

Es ist deshalb nicht ganz ungewöhnlich, dass an der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg, Forschungsstelle Europäisches und Deutsches Sicherheitsrecht (FEDS), heute der 1. Hamburger Sicherheitsrechtstag stattfindet. Dieser Sicherheitsrechtstag steht unter dem Motto: „Stärkung der Inneren Sicherheit durch Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts“. Der 1. Sicherheitsrechtstag nimmt die in der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung angekündigte Neuregelung des privaten Sicherheitsgewerbes auf.

Die Gründung der Forschungsstelle Sicherheitsgewerbe Ende 1999 an der Universität Hamburg war ein Meilenstein in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Sicherheitswirtschaft in Deutschland. Diese Gründung war die logische Folge einer politischen Beschäftigung mit dem Sicherheitsgewerbe Mitte der 90'er Jahre im Deutschen Bundestag, damals noch in Bonn. Nach dem Fall der Mauer hatte das Sicherheitsgewerbe zweifellos einen Boom, Umsatz und Beschäftigungszahlen stiegen deutlich an. Die Schlagworte von der „Sicherheit nur für Reiche“ oder von einer „bewaffneten Privatarmee“ geisterten durch die Medien und wurden auch von der Politik aufgegriffen. Die Oppositionspartei SPD forderte von der CDU/FDP geführten Bundesregierung ein Aufgaben- und Befugnisgesetz für die privaten Sicherheitsdienste in Deutschland. Die Zahl der Veröffentlichungen und kritischen Auseinandersetzungen mit dem Sicherheitsgewerbe nahm zu. Der damalige Geschäftsführer der Securitas Deutschland, Reinhardt W. Ottens, war einer der Ersten, der die Notwendigkeit einer umfassenden wissenschaftlichen Grundlagenarbeit für die Tätigkeit unserer Branche als notwendig erachtete. Durch seine Initiative wurden die finanziellen Möglichkeiten geschaffen, das FORSI mit dem wissenschaftlichen Direktor, Prof. Stober, in Hamburg gegründet werden konnte. Später

¹ Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied des BDSW.



hat dann der BDSW nach und nach die Finanzierung dieser Forschungsstelle übernommen. Ein wichtiges Ziel von Professor Stober war es, die verschiedenen Facetten der Sicherheitswirtschaft kontrovers und vor fachkundigem Publikum umfassend zu erörtern.

Der Hamburger Sicherheitsgewerberechtstag wurde aus der Taufe gehoben. Der 1. fand am 17. Februar 2000 an der Universität Hamburg statt. Er stand unter dem Motto: „Empfiehlt es sich, das Recht der privaten Sicherheitsdienste zu kodifizieren?“. Diese Überschrift könnte auch heute noch für den Sicherheitsrechtstag gelten. Sie war das Ergebnis der bereits erwähnten Diskussion fünf Jahre vorher. Die Regierung hatte inzwischen gewechselt. Die Rot-Grüne Bundesregierung unter Gerhard Schröder kam an die Macht.

Der Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Henning Schapper, erläuterte im Auftrag des damaligen Bundesinnenministers, Otto Schily, die Sicht der Innenpolitik. Schnell war deutlich, dass die hehren Ziele der Oppositionszeit nicht mehr ganz so prioritär erschienen. Der zuständige Referent im Bundeswirtschaftsministerium, Ulrich Schönleiter, referierte über die Sicht der Wirtschaftspolitik. Schönleiter, ein ausgewiesener Gewerberechtsexperte, brachte die Sichtweise des Bundeswirtschaftsministeriums auf den Punkt: Der Artikel 12 des Grundgesetz lässt Eingriffe in die Berufs- und Gewerbefreiheit nur unter besonders engen verfassungsrechtlichen Grenzen zu. Eine Ansicht, die sich im Laufe der Jahrzehnte nicht geändert hat. Der Vorsitzende des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz, Jörg Ziercke, später anerkannter Präsident des Bundeskriminalamtes, referierte zum Thema: „Arbeiten die privaten Sicherheitsdienste in einer Grauzone?“. Der 1. Hamburger Sicherheitsgewerberechtstag schloss mit einer Podiumsdiskussion unter Leitung von Prof. Thieme. An dieser nahmen u. a. Bundestagsabgeordnete von SPD und CDU, der damalige Polizeipräsident von Hamburg, Dr. Justus Woydt, und der stellvertretende Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, Conrad Freiberg, teil.

An dieser Stelle kann die herausragende und bahnbrechende Bedeutung von FORSI für die Entwicklung unserer Branche nicht ansatzweise gewürdigt werden. Nach zehn Jahren erfolgte der Umzug nach Berlin, inzwischen ist FORSI in Frankfurt/Oder gelandet. In insgesamt fast 100 Veröffentlichungen untersuchte die Forschungsstelle Sicherheitsgewerbe konstruktiv und umfassend zahlreiche Facetten unserer Branche. Es entstanden Tagungsbände, Dissertationen und zahlreiche Sammelbeiträge zu allen Themen der Sicherheitswirtschaft.

Die wissenschaftliche Betrachtung des Phänomens private Sicherheitsdienste mit den damit verbundenen Erkenntnisgewinnen hat nicht zwangsläufig zu Auswirkungen auf die politische Diskussion, geschweige auf politische Entscheidungen geführt. Es gilt festzuhalten, dass wir jahrelang keine großen Fortschritte bei der rechtlichen Kodifizierung un-



serer Branche machen konnten. Es gab marginale Änderungen. Die Sachkundeprüfung für konfliktgeneigte Tätigkeiten wurde eingeführt und die Zuverlässigkeitsprüfung deutlich verschärft. Wir sind inzwischen bei der Zuverlässigkeitsprüfung an Grenzen angekommen. Es gibt kaum eine andere Branche, die derart intensiv die Zuverlässigkeit von Beschäftigten von Staatswegen überprüft.

Kurz nach der Gründung der Forschungsstelle Sicherheitsgewerbe in Hamburg wurde im Jahr 2002 erstmals eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Polizei und der Landesgruppe Hamburg abgeschlossen. An dieser Vereinbarung hat FOSRI schon mit Rat und Tat mitgearbeitet. Diese wurde am 11. November 2002 unterzeichnet und hatte das Ziel, die öffentliche Sicherheit und Ordnung weiter zu stärken, den Schutz der Bevölkerung vor Straftaten zu intensivieren und das Entdeckungsrisiko für Straftäter zu erhöhen. Damals wurde festgestellt, dass rund 40 Mitarbeiter der privaten Sicherheitsunternehmen täglich rund um die Uhr durch Hamburg fahren. Sie unterstützen die Polizei, in dem sie Verdächtige beobachten, Hinweise auf Gefahrenstellen im Straßenverkehr geben, aber auch durch ihre Präsenz an den von ihnen zu schützenden Objekten generell einen präventiven Beitrag leisten. Besonders hervorstechend ist, dass die beteiligten Sicherheitsunternehmen durch einen Fahrzeugaufkleber auf die Unterstützung und Partnerschaft mit der Polizei hinweisen konnten.

Am 19. November 2012 fand im Kaisersaal des Rathauses Hamburg die Festveranstaltung zur zehnjährigen Partnerschaft statt. Der damalige Hamburger Innenminister, Michael Neumann, würdigte das gemeinsam Erreichte für die Sicherheit der Menschen in Hamburg und stellte zusätzlich das neue „Hamburger Netzwerk für Standorticherheit“ vor.

Das dritte hervorragende Element in der Hamburger Zusammenarbeit zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdiensten war die Einführung eines Studiengangs Sicherheitsmanagement an der damaligen Hochschule der Polizei. Einen ähnlichen Studiengang gab es schon seit 1999 in Schleswig-Holstein an der Polizeihochschule Kiel-Altenholz. Auch die Berliner Polizeihochschule beschäftigte sich intensiv mit der Einführung eines Studiengangs für die privaten Sicherheitsunternehmen. Neu an dem Hamburger Modell war die Einführung eines gemeinsamen, achtmonatigen Grundstudiums von angehenden Polizeikommissaren und den privaten Sicherheitsmanagern. Schon vor der Einrichtung des Studiengangs kritisierten die SPD-Opposition und vor allem die Gewerkschaft der Polizei diesen Studiengang. Es war deshalb wenig überraschend, dass nach dem Regierungswechsel in Hamburg von Ole von Beust zu Olaf Scholz das Ende dieses Studiengangs nahe. Die Beweggründe dafür erläuterte dem Landesgruppenvorsitzenden, Jens Müller,



und mir der Innensenator Neumann plausibel. Umso wichtiger war es, dass durch die Unterstützung der Hamburger Innenbehörden an der Northern Business School ein eigenständiger Studiengang Sicherheitsmanagement eingerichtet wurde. Dieser wurde von der Hamburger Polizei unterstützt. Einige Dozenten waren auch dort aktiv.

Dieser Exkurs sollte die besondere Bedeutung von Hamburg für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und private Sicherheitsdienste kurz erläutern. Die Erfahrungen in Hamburg waren sicher auch förderlich für die Arbeit der Innenministerkonferenz an der Fortschreibung des Programms Innere Sicherheit 2008/2009. In diesem Programm wurde erstmals die Bedeutung der privaten Sicherheitsdienste für die Sicherheitsarchitektur in Deutschland gewürdigt. Die Polizei sprach sich eindeutig dafür aus, mit privaten Sicherheitsdiensten zusammen zu arbeiten. Voraussetzung sei jedoch eine entsprechende Ausstattung der beteiligten Unternehmen, der Zuverlässigkeit und auch der Qualifikation der beteiligten Sicherheitsunternehmen. Eine Formulierung, die sich schon in der Hamburger Kooperationsvereinbarung sieben Jahre zuvor, wiederfindet.

Seit vielen Jahren setzt sich der BDSW für eine gesetzliche Neuregelung des privaten Sicherheitsgewerbes ein. Seit zwanzig Jahren werden wir in dieser Forderung von FORSI unterstützt. Vor der Bundestagswahl 2017 haben wir in einem Forderungspapier unsere Vorstellungen ausführlich dargelegt. Unter dem Motto: „Deutschland sicherer machen, Stärkung der Sicherheitswirtschaft und Eigenvorsorge der Wirtschaft“ haben wir diesen Katalog an alle Kandidaten im Deutschen Bundestag versandt. Trotz dieser jahrelangen – fast jahrzehntelangen – Vorarbeit standen wir der Einführung eines Sicherheitsgesetzes positiv entgegen.

Der BDSW dankt der Forschungsstelle Europäisches und Deutsches Sicherheitsrecht und seinen akademischen Leitern, Frau Prof. Dr. Kristin Pfeffer, Dekanin der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg, und Prof. Dr. Sven Eisenmenger, dass sie bereit waren, dieses Thema für den „1. Hamburger Sicherheitsrechtstag“ aufzunehmen. Der Sicherheitsrechtstag ist die konsequente Weiterverfolgung der hervorragenden Zusammenarbeit zwischen Polizei, Innenbehörden und dem BDSW in den vergangenen zwanzig Jahren. Hier ist ein großes Vertrauensverhältnis entstanden. Dies wird auch weiter intensiviert werden. Der besondere Dank gilt dem Leiter der Akademie der Polizei Hamburg, Herrn Leitenden Polizeidirektor Thomas Model, der heute diesen wunderschönen Raum in der Polizei Hamburg zur Verfügung gestellt hat. Der Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport, Herr Bernd Krösser, hat in seinem eindrucksvollen Wort auf die Situation in Hamburg und die politischen Überlegungen hingewiesen.